99021004001000, 99021004001000

Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/231862547/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021004001000, 99021004001000
Leistungsbezeichnung I	Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geregelter Markt, Börsengeschäftsführung, Zulassung, Platzieren, Emission, Regulierter Markt, Börsenhandel, Aktie, Börse, Wertpapier, Organisierter Markt, Platzierung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.12.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1129 https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/__32.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R1129
Teaser	Wertpapiere, die Sie an der Börse zum Handel am regulierten Markt platzieren wollen, müssen vorher zugelassen worden sein.
Volltext	Wenn Sie Wertpapiere im regulierten Markt an einer Börse handeln lassen wollen, benötigen Sie dafür eine Zulassung durch die Geschäftsführung. Es sei denn, die Wertpapiere sind bereits gesetzlich zugelassen.

Erforderliche Unterlagen	• Billigungsbescheinigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beziehungsweise der zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
	• Kopie der Globalurkunde beziehungsweise Sammelurkunde für Wertpapiere
	• Satzung oder Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung
	• beglaubigter Handelsregisterauszug nach neuestem Stand
	• Genehmigungsurkunden, wenn
	  • die Gründung des Emittenten,
	  • die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder
	  • die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen

Modul	Sachverhalt
	Genehmigung bedarf • Nachweise über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe • Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die letzten 3 Geschäftsjahre, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer
Voraussetzungen	• Als Unternehmen, welches ein Wertpapier emittieren will, müssen Sie den Antrag auf Zulassung bei der Börse stellen zusammen mit • einem Kreditinstitut, • einem Finanzdienstleistungsinstitut, • einem Wertpapierinstitut, • der Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens in Deutschland, die Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, oder • der deutschen Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des EWR. • Als antragstellendes Unternehmen müssen Sie einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten beziehungsweise einen notifizierten Prospekt vorlegen. Diesen müssen Sie vor der Einführung des Wertpapiers an der Börse veröffentlichen. • Ihr Unternehmen muss mindestens seit 3 Jahren bestehen und Sie haben für die 3 dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre Jahresabschlüsse offengelegt. • Die Wertpapiere müssen – abhängig von ihrer Gattung – bestimmte Mindestbeträge hinsichtlich • voraussichtlichem Kurswert, • Eigenkapital, • Gesamtnennbetrag oder • Stückzahl aufweisen. • Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein. • Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen. • Zuzulassende Aktien müssen ausreichend gestreut sein.
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel Erteilung • Wertpapiere, die am regulierten Markt gehandelt werden sollen, müssen zuvor zugelassen werden • Ausnahme: Wertpapier ist bereits gesetzlich zugelassen worden • Antrag muss zusammen mit beteiligtem Finanzinstitut gestellt werden • dem Antrag ist unter anderem ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter oder ein notifizierter Prospekt hinzuzufügen • Prospekt muss vorab auf Kosten des antragstellenden Unternehmens veröffentlicht werden • zuständig: Börsengeschäftsführung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der obersten Landesbehörde in Rheinland-Pfalz. Die Zuständigkeit zur Börsenaufsicht obliegt der obersten Landesbehörde.
Formulare	
Ursprungsportal	Wertpapiere – Zulassung zum regulierten Markt beantragen, Securities - Apply for admission to the regulated market